



Anlage zum SGB II-Antrag zur Feststellung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 24 Jahre

Diese Anlage ist Bestandteil des Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der gleichzeitig auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst. Nur Nachhilfe ist extra zu beantragen.

Füllen Sie bitte für jedes Kind/jede(n) Jugendliche(n) bis einschließlich 24 Jahre in der Bedarfsgemeinschaft eine separate Anlage aus.

Persönliche Daten

Allgemein

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Aktenzeichen (falls vorhanden)	
Telefon	E-Mail

► Die Angaben zur Telefonnummer und zur E-Mail-Adresse sind freiwillig.

Persönliche Angaben zum Kind

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Das Kind besucht <input type="checkbox"/> eine allgemein-/berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung	Nummer der Bonuscard (falls vorhanden)
Name der Schule/Einrichtung	

Folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II gibt es:

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung

► Bitte legen Sie die Bonuscard in der besuchten Schule/Kindertageseinrichtung vor. Ihnen werden dann keine Kosten für Ausflüge entstehen. Das Jobcenter rechnet die Kosten direkt mit der Schule/Kindertageseinrichtung ab. Sollten Ihnen ausnahmsweise dennoch Kosten entstehen, reichen Sie bitte ein Informationsschreiben der Schule/Kindertageseinrichtung darüber ein.

Mehrtägige Klassenfahrten/Fahrten mit der Kindergruppe der Kindertageseinrichtung

► Bitte legen Sie das Informationsschreiben der Schule/Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt sowie die Bankverbindung der Schule/Kindertageseinrichtung vor.

Schülerbeförderung (in der Regel JugendTicketBW)

Für den Schulweg entstehen Kosten in Höhe von _____ Euro monatlich.

► Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei, z. B. Kontoauszüge.

BuT

Bearbeitungsvermerke

Wird vom Jobcenter ausgefüllt.

Eingangsstempel

Schulbescheinigung

Informationsschreiben der Schule/Kita

Informationsschreiben der Schule/Kita

Abbuchungsnachweis

PolygoCard

Antrag auf JugendTicketBW mit Schulstempel

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung

Unter Vorlage der Bonuscard in der besuchten Schule/Kindertageseinrichtung erhält Ihr Kind das Mittagessen kostenlos.

Ist die Stadt Stuttgart nicht Schulträger, trägt das Jobcenter die Kosten für das Mittagessen auf Nachweis der Schule durch Direktzahlung an die Schule.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden für Leistungsberechtigte bis einschließlich 17 Jahre erbracht. Gefördert wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen, angeleiteten, außerschulischen Aktivitäten (z. B. Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht, Freizeiten u. Ä.) in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich.

Bitte weisen Sie nach, dass Ihr Kind an einer dieser Aktivitäten teil

nimmt. Gegebenen-

falls können weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aktivität berücksichtigt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Team Bildung und Teilhabe: jobcenter.but@stuttgart.de oder Telefon 0711 216-94350.

Antrag auf Lernförderung (Nachhilfe)

- ▶ Dafür ist erforderlich, dass das von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Fachlehrerin/dem Fachlehrer ausgefüllte Formular „Bestätigung der Schule für Lernförderbedarf“ vorgelegt wird. Dieses finden Sie auf www.jobcenter-stuttgart.de oder Sie erhalten es auf Ihrer Jobcenter-Zweigstelle.
- ▶ Fügen Sie dem Antrag bitte ein Angebot des ausgewählten Nachhilfeeinstituts/der ausgewählten Nachhilfelehrkraft bei. Schließen Sie bitte **vor** Bewilligung des Jobcenters keinen Vertrag ab, wenn Sie sichergehen möchten, dass die Kosten übernommen werden.

Nachweis der Aktivität

Bestätigung der Schule

Angebot des Nachhilfeeinstituts/der Nachhilfelehrkraft

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 SGB I und der §§ 67a, b, c SGB X für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalverträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.

Bei Änderungen der Verhältnisse sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Änderungen innerhalb des aktuellen Bewilligungszeitraums, der in der Regel zwölf Monate umfasst.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Aus Gründen der Lesbarkeit wurden in dieser Anlage Bezeichnungen wie z. B. „Antragstellerin/Antragsteller“ für alle Geschlechter verwendet.